



SATZUNG

für den Verein

Kehrig summt e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Kehrig summt“ mit dem Zusatz e.V.. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Der Sitz des Vereins ist Kehrig. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Koblenz eingetragen werden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

Der Verein „Kehrig summt e. V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Ziele des Vereins sind:

- Förderung von Naturschutz und Landschaftspflege.
- Bewahrung der einheimischen Flora und Fauna sowie ihrer Lebensräume.
- Einsatz für die Verwendung einheimischer Pflanzen, d. h. indigener und archäophytischer Arten.
- Bekanntmachung der Verwendung einheimischer Wildpflanzen, der naturnahen Garten- und Landschaftsgestaltung und der Naturgartenidee in der Öffentlichkeit und unter den Vereinsmitgliedern sowie Interessierten.
- Förderung neuer und bestehender Er-Lebensräume für Menschen, Pflanzen und Tiere. Erhalt und Förderung der biologischen Vielfalt.
- Aufbau und Erhalt eines Netzwerks Gleichgesinnter.
- Zusammenstellung und Weitergabe (bspw. über Post, Internet, Presseveröffentlichungen, Social Media) von Informationsmaterialien zum Thema „Naturnahes Grün“.

Zur Erfüllung des Vereinsziels kann der Verein Mitglied bei gleichgesinnten gemeinnützigen Organisationen werden und für diese Spenden tätigen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (2) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Vereinsämter

- (1) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

- (2) Davon abweichend können bei der Ausübung von Vereinsämtern entstandene Auslagen und ggf. eine angemessene Aufwandsentschädigung nach vorheriger Genehmigung durch den Vorstand im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins erstattet werden.
- (3) Aufwandsentschädigungen und Vergütungen für Vorstandstätigkeit (insbesondere für die Führung der laufenden Geschäfte) und Gremienmitglieder müssen von der Mitgliederversammlung im Rahmen des jährlichen Haushaltsplanes genehmigt werden.
- (4) Es kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und notwendiges Hilfspersonal bestellt werden, bzw. der Vorstand kann die notwendigen und anfallenden Arbeiten durch entsprechende Auftragserteilung an Dritte erledigen oder ausführen lassen.

§ 5 Mitgliedschaft, Aufnahmeantrag

- (1) Die Mitgliedschaft kann von jeder natürlichen und juristischen Person erworben werden, wenn diese die in der Satzung verankerten Zwecke und Ziele des Vereins unterstützen möchte. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich unter Angabe des Namens und der Anschrift zu stellen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter nachweisen.
- (2) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er ist verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben. Eine zeitlich befristete Mitgliedschaft ist möglich.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet durch
 - freiwilligen Austritt (Kündigung)
 - Tod
 - Ausschluss durch den Vorstand bei einem Beitragsrückstand von mindestens 9 Monaten.
 - Ausschluss aus dem Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung bei wichtigen Gründen.

Bei Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, hierzu Stellung zu nehmen.

Ausschlussgründe sind insbesondere:

- grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
 - unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Kündigung kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Sie muss in schriftlicher Form bis zum 30. September des betreffenden Jahres beim 1. Vorsitzenden eingehen. Alle ab dem 1. Oktober eingehenden Kündigungen werden erst zum Ende des Folgejahres wirksam. Die Kündigungen werden seitens Vereins bestätigt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu tragen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen und Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet. Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und zum 1. Januar eines jeden Kalenderjahres fällig. Bei Beitritten im laufenden Kalenderjahr ist der Mitgliedsbeitrag innerhalb von vier Wochen nach Eintritt zu entrichten.
- (3) Die Höhe der Beiträge und die Modalitäten der Beitragszahlung werden in einer gesonderten Beitragsordnung bestimmt, die von der Mitgliederversammlung genehmigt wird.
- (4) Durch Beschluss des Vorstandes kann den Mitgliedern der Beitrag gestundet bzw. teilweise oder ganz erlassen werden, wenn sie unverschuldet in Not geraten sind.
- (5) Mitglieder, die die Zwecke des Vereins besonders gefördert haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, die von der Beitragspflicht entbunden sind.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand

Die Bildung weiterer Vereinsorgane und/oder Gremien können von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand beschlossen werden. Die Vereinsorgane und/oder Gremien müssen dem Vorstand mindestens einmal jährlich einen Rechenschaftsbericht über ihre Tätigkeiten vorlegen.

§ 10 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen.

Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Kassenberichtes, Entlastung des Vorstandes
- b. Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts der Kassenprüfer
- c. Annahme des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung

- d. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
 - e. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - f. Wahl und Abberufung der Kassenprüfer
 - g. Änderung der Satzung und Geschäftsordnung
 - h. Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - i. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - j. Auflösung des Vereins und Beschlussfassung über Mittelverwendung
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt oder 20 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Durchführung erfolgt entweder in Präsenz oder einem digitalen Format. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Als schriftliche Einladung gilt auch die Einladung per E-Mail. Mitglieder, welche keine E-Mail-Adresse angegeben haben, erhalten die Einladung auf postalischem Weg.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens 7 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zugelassen werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Der Vorstand kann die Leitung der Mitgliederversammlung einem Vereinsmitglied oder einem externen Versammlungsleiter übertragen.
- (6) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
- (7) Die Art der Abstimmung bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß geladen wurde unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Das gilt auch für Änderungen der Vereinsziele und Auflösung des Vereins.
- (8) Alle volljährigen Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Ausnahme: Auflösung des Vereins. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (9) Satzungsänderungen müssen mit einer 2/3 Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Über Satzungsänderungen kann nur

entschieden werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde. Im Falle einer Satzungsänderung werden den Mitgliedern sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung in geeigneter Weise zugänglich gemacht. Hiervon ausgenommen sind Satzungsänderungen, die redaktionelle Korrekturen oder Anpassungen umfassen sowie aufgrund gesetzlicher Vorgaben vorzunehmen sind. Die zuletzt genannten Satzungsänderungen können vom Vorstand ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Der Vorstand hat über diese Satzungsänderungen im Rahmen der Mitgliederversammlung zu informieren.

- (10) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer 2/3 Mehrheit der Stimmen der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Ein Mitglied kann sich in diesem Fall durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Eine entsprechende schriftliche Bevollmächtigung muss hierfür dem Vorstand vorgelegt werden. Über die Auflösung des Vereins kann nur entschieden werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde.
- (11) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt. Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.
- (12) Das Versammlungsprotokoll ist vom Protokollführer sowie dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen. Es muss enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers Zahl der stimmberechtigt teilnehmenden Mitglieder
 - die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
 - die Tagesordnung
 - die Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung inkl. der Abstimmungsergebnisse (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültigen Stimmen), die Art der Abstimmung
 - Satzungs- und Zweckänderungsanträge die Beschlüsse im Wortlaut

Das unterzeichnete Protokoll ist im Anschluss durch den 1. Vorsitzenden zu verwahren.

- (13) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- a. dem/der Vorsitzenden
 - b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem/der Kassenverwalter(in)

- d. dem/der stv. Kassenführer(in)
 - e. dem/der Schriftführer(in)
 - f. dem/der stv. Schriftführer(in)
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird geregelt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist.
 - (3) Vor Abschluss von wesentlichen Rechtsgeschäften, die den Verein binden, ist die mehrheitliche Zustimmung der Vorstandsmitglieder erforderlich.
 - (4) Der Vorstand ist verbindlich an die Einhaltung der Vereinssatzung und der Geschäftsordnung gebunden.
 - (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Bis zu seiner Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.
 - (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - b. Die Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung.
 - c. Die Buchführung, Erstellung der Tätigkeitsberichte und des Jahresberichtes.
 - d. Vorlage und Veröffentlichung der vereinsinternen und steuerlichen Jahresabschlüsse.
 - e. Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.
 - f. Abschluss und Beendigung von Arbeitsverträgen.
 - g. Erarbeitung und Weiterentwicklung von Vereinszielen und Arbeitsschwerpunkten des Vereins.
 - h. Vertretung des Vereins nach außen und Öffentlichkeitsarbeit.
 - i. Genehmigung von Vereinsorganen und/oder anderen Gremien und deren Zusammensetzung.
 - j. Aufnahme von Einzelmitgliedern in den Erweiterten Vorstand.
 - k. vorläufige Beschlussfassung in allen Fällen, in denen eine rechtzeitige Entscheidung der Mitgliederversammlung nicht möglich ist. Dies gilt insbesondere auch für den Ausschluss von Mitgliedern.
- (7) Die Anzahl und Häufigkeit der Vorstandssitzungen bestimmt der Vorstand.

- (8) Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Mitteilung einer Tagesordnung in der Einladung bedarf es nicht. Über das Abstimmungsverfahren stimmt der Vorstand ab. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (9) An den Vorstandssitzungen kann der „Erweiterte Vorstand“ beratend (nicht stimmberechtigt) teilnehmen.
- (10) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und/oder Arbeitsordnung geben.

§ 12 Erweiterter Vorstand

Der „Erweiterte Vorstand“ besteht aus jeweils einem Vertreter etwaiger Arbeitsgruppen sowie aktiven, vom Vorstand bestätigten Einzelpersonen.

Er dient dazu, den Vorstand zu entlasten, indem er die Arbeit der Vereinsgremien in kleiner Runde koordiniert, Strategien für die weitere Vereinsarbeit diskutiert sowie Beschlussvorlagen für die Mitgliederversammlung erarbeitet.

Der Erweiterte Vorstand kann auf Einladung des Vorstands an den Vorstandssitzungen beratend teilnehmen.

§ 13 Unabhängigkeit

Kehrig summt e.V. ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell unabhängig und neutral. Der Verein tritt menschenverachtenden Verhaltensweisen jeder Art und Form entschieden entgegen. Mitgliedern verbotener Vereinigungen wird die Mitgliedschaft verwehrt, bzw. sie können durch die Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln des § 10 erfolgen. Für den Fall der Auflösung ist der Vorstand Liquidator, sofern die Mitgliederversammlung nicht einen anderen Liquidator bestimmt. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins je zur Hälfte an den Förderverein der Grundschule Kehrig e.V. sowie den Förderverein der Kindertagesstätte Regenbogen e.V. mit der Maßgabe, es für die jeweiligen Vereinszwecke zu nutzen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 27.01.2022 in Kraft.